

2. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wacken (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Wacken vom 18. November 2014 nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im § 9 Grundsätze der Gebührenerhebung
wird

Abs. 2 ergänzt

„(2) *Die Gebühren werden erhoben*

a)

·
·
·

e) *als **Verwaltungsgebühr E** für die Verwaltung eines weiteren Wasserzählers (Abzugszähler/Gartenwasserzähler).“*

Im § 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
wird

Abs. 6 neu hinzugefügt

„(6) *Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird der Gebührenberechnung eine Abwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend ist die im Erhebungszeitraum am 30. September beim zuständigen Einwohnermeldeamt gemeldete Personenzahl.“*

Abs. 7 neu hinzugefügt

„(7) *Die **Verwaltungsgebühr E** beträgt 13,00 € pro zusätzlichen Wasserzähler und Jahr für Wasserzähler im Sinne von Abs. 5. Die Gebühr wird bei neu beantragten Wasserzählern sowie bei Wasserzähler, die aufgrund der abgelaufenen Eichfrist erneuert werden müssen, erhoben. Für bereits vor dem 01.01.2022 eingebaute und noch in der Eichfrist befindliche Wasserzähler erfolgt keine jährliche Gebührenerhebung.“*

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 16. Dezember 2021

gez.

Graf
(Verbandsvorsteher)